

Über alledem verloren die Doktoren ihr Prestige nicht aus den Augen. Von den Klagen über die bedauernswerten Studenten, die als gängige Topoi gelten dürfen¹²¹⁾, abgesehen, mochten Barbarossa und seiner Umgebung manche Feinheiten, die auf dem Wege über Anleihen aus Codex und Digesten in die Habita eingeflossen waren, verborgen geblieben sein; sie waren aber geeignet, Assoziationen der Kenner zu wecken. Die von den Bologneser Juristen für Barbarossa formulierten Bestimmungen über den Gerichtsstand der Scholaren mußten dem Eingeweihten das Bild von Berytos vor Augen zaubern, das Justinian bzw. die seinerzeit daran beteiligten Professoren der Rechtsschule von Berytos überschwänglich gemalt hatten. Unausgesprochen mochte hier zugleich Bolognas Anspruch signalisiert werden, in die Spuren jener Städte zu treten, die unter Justinian das Monopol auf Rechtsschulen besaßen¹²²⁾.

Zugleich damit wurde angedeutet, daß die Bologneser Rechtslehrer die Nachfolge der *legum professores* aus den Tagen Justinians angetreten hatten, was einerseits für ein ungetrübtes Selbstbewußtsein spricht, andererseits aber auch ein bezeichnendes Licht auf das gewünschte Verhältnis zwischen Rechtsschule und Kaiser wirft. Zwar wurde im Passus über den Gerichtsstand durch die Formulierung *dominus aut magister* statt *legum professores* den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung getragen; im ersten Abschnitt der Habita hingegen wurden die *divinarum atque sacrarum legum professores*¹²³⁾ besonders nachdrücklich hervorgehoben. Wenn man die den Digesten vorangestellte, an mehrere berühmte Rechtslehrer adressierte Constitutio „Omnem“ zur Hand nimmt, durch die Justinian den Rechtsunterricht durch die *professores legitimae scientiae*¹²⁴⁾ bis ins Einzelne regelte, wenn man sieht, wie in § 9 der die Digesten einbegleitenden Constitutio „Tanta“ die großen Rechtsgelehrten — einige davon aus Berytos — genannt, ihre Meriten

¹²¹⁾ Vgl. z. B. Peter Classen, Die Hohen Schulen und die Gesellschaft im 12. Jh., AKG 48 (1966) S. 160f.

¹²²⁾ Vgl. Const. „Omnem“ § 7.

¹²³⁾ Mit den *divinae atque sacrae leges* ist nicht einerseits das kanonische, andererseits das römische Recht gemeint, sondern nur das römische. Vgl. schon die Bemerkung bei Hermann Krause, Kaiserrecht und Rezeption (Abh. Heidelberg 1952/1) S. 35 Anm. 132. Man darf daraus aber nicht wie Ullmann (wie Anm. 3) S. 104ff. eine Kampfansage Barbarossas gegen die aufstrebende Kanonistik konstruieren. Die gegen Ullmanns Thesen vorgebrachten Erklärungsversuche von Marongiu, zuletzt in A proposito dell'Authentica Habita S. 102ff., und Cencetti S. 825, daß man hier unter den *divinae leges* das Kirchenrecht zu verstehen hätte, sind indes nicht überzeugend.

¹²⁴⁾ Const. „Omnem“ pr. — Im Querverweis darauf ist in Const. „Tanta“ § 22 (= auch Cod. 1.17.2.22) von *legum professores* die Rede.